

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christina Pütz +49 202 563 4430 +49 202 563 4824 christina.puetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.10.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1519/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.11.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
16.11.2021	Rat der Stadt Wuppertal	-----
Bürgerantrag nach §24 GO NRW: Kontrolle und Überwachung von temporärer Beschilderung		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach §24 GO NRW wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 06.10.2021 wird angeregt, dass sich die Straßenverkehrsbehörde und Straßenbauordnungsbehörde zukünftig besser um die Vollziehung angeordneter (temporärer) Verkehrszeichen und ob die so angeordneten und aufgestellten Verkehrszeichen den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen, kümmern.

Der Bürgerantrag enthält zum überwiegenden Teil Fallbeispiele aus der Vergangenheit zu nicht ordnungsgemäß gesicherten Arbeitsstellen im Stadtgebiet. Da diese Arbeitsstellen zum

Eingangszeitpunkt des Bürgerantrags bereits beendet waren, ist eine Beseitigung der dokumentierten Mängel nunmehr obsolet. Die vorgetragenen Mängel zu der noch aktuellen Baumaßnahme Islandufer/ Alexanderstr. wurden überprüft und beseitigt.

Selbstverständlich wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aus der StVO und der RSA95 sowie der verkehrsrechtlichen Anordnungen im Rahmen der Kontrollmöglichkeiten überwacht und stichprobenhaft überprüft. Eine tägliche Kontrolle aller im Stadtgebiet befindlichen Arbeitsstellen ist bei einer jährlichen Fallzahl von mehr als 5.000 Arbeitsstellen nicht möglich.

Dem Antragsteller wird angeraten, bei eigener Feststellung von mangelhaften Baustellensicherungen die zuständige Ordnungsbehörde zu informieren, damit von dort eine schnellstmögliche Gefahrenbeseitigung erfolgen kann. Eine Mängel-Auflistung von bereits beendeten Arbeitsstellen ist insofern nicht zielführend.

Hinsichtlich des Zusatzzeichens auf der Bahnhofstraße (Beispiel 6) ist festzustellen, dass dieses ohne Anordnung der Straßenverkehrsbehörde abhandengekommen ist und kurzfristig erneuert wird.

Zu Beispiel 7 (Bundesallee/ Südstr.): Seit der sogenannten Radfahnovelle 2020 ist in §5 Absatz 4 Satz 3 geregelt, dass der ausreichende Seitenabstand beim Überholen insbesondere von Radfahrern (innerorts) mindestens 1,50 m beträgt. Durch die Beibehaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ausreichender Seitenabstand“ wird zugleich verdeutlicht, dass in Einzelfällen ein größerer Seitenabstand erforderlich sein kann. Dabei gilt der für Kraftfahrzeuge vorgeschriebene Seitenabstand auch für das Überholen von auf Schutzstreifen befindlichen Rad Fahrenden, da sich auch diese auf der Fahrbahn fortbewegen und der Schutzstreifen lediglich einen geschützten Raum der Fahrbahn darstellt. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann nichts anderes für Radfahrstreifen gelten; auch dann nicht, wenn diese den Radverkehr und den übrigen Fahrverkehr durch bauliche Vorrichtungen voneinander trennen. Das Überholen an der Stelle ist untersagt, wenn der Seitenabstand nicht eingehalten wird. Eine weitergehende Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde kann nicht angeordnet oder umgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die vom Antragsteller beantragte Mehrkontrolle wirkt sich weder positiv noch negativ auf den Klimaschutz aus.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag